

Bitte Ausfüllanleitung beachten! Verwenden Sie bei mehr als 4 abzumeldenden Personen bitte weitere Meldescheine!					Tagesstempel der Meldebehörde	
<h2 style="text-align: center;">ABMELDUNG bei der Meldebehörde</h2>						
Tag des Auszugs:		Tag Monat Jahr	Gemeindeschlüssel	Gemeindeschlüssel		
Bisherige Wohnung (Straße / Platz, Hausnummer, Stockwerk)				Künftige Wohnung (Straße / Platz, Hausnummer, Stockwerk)		
(PLZ, Ort, Gemeinde)				(PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis; falls Ausland auch Staat angeben)		
Die bisherige Wohnung war im Bereich des Bundesgebietes die <input type="checkbox"/> einzige Wohnung <input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung						
Weitere Wohnung im Bundesgebiet (Straße / Platz, Hausnummer, Stockwerk)				Diese Wohnung ist		
(PLZ, Ort, Gemeinde)				<input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung		
Weitere Wohnung im Bundesgebiet (Straße / Platz, Hausnummer, Stockwerk)				Diese Wohnung ist		
(PLZ, Ort, Gemeinde)				<input type="checkbox"/> Hauptwohnung <input type="checkbox"/> Nebenwohnung		
Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen, sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigener Abmeldeschein zu verwenden.						
Lfd. Nr.	Familienname (Ehename)		Frühere Namen (z.B. Geburtsname)		Vorname(n) (Rufname unterstreichen)	
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	Doktorgrad	Familienstand	Geschlecht <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/> W	Geburtsdatum	Geburtsort (Gemeinde, Landkreis; falls Ausland: auch Staats angeben)	
1						
2						
3						
4						
Lfd. Nr.	Staatsangehörigkeit(en)	Religion siehe Ausfüllanleitung	Datum und Ort der Eheschließung / der Begründung der Lebenspartnerschaft		Rechtsstellung der abgemeldeten Kinder zum Vater zur Mutter	
1						
2						
3						
4						
Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Geburtsdatum, Anschrift)						
Bei Abmeldung mehrerer Personen: Ich bin berechtigt, die Daten der übrigen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Mir ist bewusst, dass der unberechtigte Empfang von Daten anderer Personen unter Vorspiegelung einer Berechtigung nach § 202a Strafgesetzbuch - StGB unter Strafe steht.			Ort, Datum Regensburg,		Unterschrift eines Meldepflichtigen	

Wenn Sie ins **Ausland** fortziehen, müssen Sie sich abmelden.

Sofern Sie eine von mehreren Wohnungen im Inland aufgeben und gleichzeitig **keine neue Wohnung im Inland** beziehen, müssen Sie die aufgegebene Wohnung abmelden. Dies können Sie **nur bei der Meldebehörde** erledigen, die für Ihre **alleinige bzw. einzige Wohnung** oder die **Hauptwohnung** zuständig ist.

ABMELDEBESTÄTIGUNG

Tag des Auszugs:	Tag	Monat	Jahr
	Bisherige Wohnung (Straße / Platz, Hausnummer, Stockwerk)		
(PLZ, Ort, Gemeinde)			

Lfd. Nr.	Familienname (Ehename)	Vorname(n) (Rufname unterstreichen)
1		
2		
3		
4		

Lfd. Nr.	Doktorgrad
1	
2	
3	
4	

(Dienststempel)

Bestätigung der Meldebehörde

Die Abmeldung der aufgeführte(n) Person(en) zum oben angeführten Tag des Auszugs wird bestätigt.

Ort, Datum
Regensburg,
Unterschrift Sachbearbeiter(in)
I. A.

ABMELDUNG bei der Meldebehörde

Erläuterungen zum Ausfüllen des Meldescheins

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Die Abmeldung einer Wohnung ist nur dann erforderlich, wenn nach dem Auszug keine neue Wohnung in Inland bezogen wird.

Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor dem Auszug möglich. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde der Stadt Regensburg erfolgen, sofern diese für die alleinige bzw. einzige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.

Der Meldeschein ist wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift auszufüllen und zu unterschreiben.

1.2 Sie haben auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, persönlich zu erscheinen und die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

1.3 Falls eine Antwort für Sie nicht zutrifft, machen Sie bitte einen Strich. Bitte kreuzen Sie, falls Kästchen vorhanden sind, zutreffende Antworten an.

1.4 Grundsätzlich ist für jede abzumeldende Person ein eigener Meldeschein zu verwenden. Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. In diesem Fall genügt es, wenn einer der Meldepflichtigen den Meldeschein unterschreibt. Bei einer Abmeldung von mehr als 4 Personen verwenden Sie bitte einen weiteren Meldeschein.

1.5 Die Abmeldung bei der Meldebehörde befreit nicht von der Verpflichtung, den Wohnungswechsel ggf. anderen Behörden (z.B. der Kraftfahrzeugzulassungsstelle) mitzuteilen.

1.6 Es empfiehlt sich, bei der persönlichen Abmeldung den Personalausweis zur Änderung der Anschrift mitzubringen.

2. Ausfüllen des Meldescheins

2.1 Auszugsdatum:

Reihenfolge: Tag – Monat – Jahr

2.2 Hauptwohnung

ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Bei minderjährigen Personen ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten. Leben die Personensorgeberechtigten getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird.

Bei einem entsprechenden Antrag gilt diese Regelung für behinderte Personen auch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, und zwar auch dann, wenn sie in einer Behinderteneinrichtung leben.

In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.

2.3 Nebenwohnung

ist jede weitere Wohnung des Einwohners im Inland.

2.4 Familienname

Es ist der vollständige aktuelle Familienname einschließlich der Namensbestandteile anzugeben.

2.5 Vornamen

sind nur in der personenstandsrechtlich beurkundeten Form anzugeben.

2.6 Doktorgrad (im Bundesgebiet erworben)

Für melderechtliche Zwecke ist lediglich die Angabe des Doktorgrades in der abgekürzten Form „Dr.“ ohne weiteren Zusatz (z. B.

„med.“) erforderlich. Wenn er ehrenhalber verliehen ist, ist der Zusatz „h. c.“, „e. h.“ oder „E. h.“ hinzuzufügen.

2.7 Doktorgrad (im Ausland erworben)

Dieser kann in das Melderegister nur dann eingetragen werden, wenn der Inhaber in der Bundesrepublik Deutschland zur Führung der Abkürzung „Dr.“ berechtigt ist. Eine Aussage, welche ausländischen akademischen Grade hiervon betroffen sind, kann auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Hochschulgesetzes nicht generell erfolgen. Die Prüfung der Führungsberechtigung und der damit verbundenen Eintragungsfähigkeit ins Melderegister kann nur bei einer Vorlage der Promotionsurkunde im Original und deren beglaubigter Übersetzung ins Deutsche erfolgen.

2.8 Familienstand

Hier ist der personenstandsrechtliche Familienstand anzugeben:

LD = ledig
VH = verheiratet
VW = verwitwet
GS = geschieden
EA = Ehe aufgehoben
LP = eingetragene Lebenspartnerschaft
LV = Lebenspartner verstorben
LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben
LE = durch Todeserklärung aufgelöste Lebenspartnerschaft
NB = nicht bekannt

2.9 Geburtsdatum:

Reihenfolge: Tag – Monat – Jahr

2.10 Staatsangehörigkeit(en)

Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit haben sämtliche Staatsangehörigkeiten, Staatenlose ggf. auch ihre letzte Staatsangehörigkeit anzugeben.

2.11 Religion

Für melderechtliche Zwecke ist die Angabe der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft erforderlich. Dabei ist unerheblich, ob es sich hierbei um eine Religionsgesellschaft handelt, bei der die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzverwaltung erfolgt oder nicht. Bitte verwenden Sie in folgenden Fällen die angegebenen Abkürzungen:

rk = römisch-katholisch
ak = altkatholisch
ev = evangelisch
lt = evangelisch-lutherisch
rf = evangelisch-reformiert
isby = israelitische Kultusgemeinden in Bayern
oa = keiner öffentl.-rechtl. Religionsgesellschaft angehörig

Soweit Sie einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, ist deren vollständige Bezeichnung anzugeben.

2.13 Rechtsstellung der abgemeldeten Kinder

L = leibliches Kind / Adoptivkind
P = Pflegekind
S = Stiefkind

2.15 Gesetzliche Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind nur bei der Abmeldung von Minderjährigen und von Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, der den Aufenthalt bestimmen kann, anzugeben. Die Angabe entfällt bei der gemeinsamen Abmeldung von Eltern und Kindern.

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten bei der Meldebehörde

Die Meldebehörde erhebt und speichert im Melderegister die Daten nach § 3 Bundesmeldegesetz (BMG) der in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Person, um deren Identität und Wohnadressen feststellen und nachweisen zu können. Diese Daten werden von der meldepflichtigen Person bei der Meldung erfasst, aber auch durch Mitteilungen anderer Stellen erfasst und berichtet, z. B. Standesamt oder Amtsgericht. In der Regel holt sich die Meldebehörde die Daten bei der Anmeldung über den Vorausgefüllten Meldeschein (§ 23 Abs. 3 BMG, § 4 der Ersten Bundesdatenübermittlungsverordnung [1. BMeldDÜV]) bei der bisherigen Meldebehörde.

Verantwortlich für die Datenerhebung ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, E-Mail stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon 0941/507-0. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Bundesmeldegesetz, dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz, der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten und weiterer Gesetze und Verordnungen.

In den §§ 36, 42 BMG, der Meldedatenverordnung und der 2. BMeldDÜV sind die regelmäßigen Datenübermittlungen und Einzelfallabrufe bestimmt. Berechtigte Stellen und jeweiliger Datenumfang sind in diesen Bestimmungen geregelt.

Zwischen den Meldebehörden findet aufgrund § 33 BMG und der 1. BMeldDÜV ein Datenaustausch im Wege elektronischer Rückmeldungs- und Fortschreibungsnachrichten statt.

Die Meldebehörden dürfen nur nach Maßgabe dieser Gesetze oder sonstiger Rechtsvorschriften Melderegisterauskünfte an Private erteilen oder an öffentliche Stellen übermitteln. Sie stellen für die meldepflichtige Person Meldebescheinigungen aus und erteilen einfache Melderegisterauskünfte (aber nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels), erweiterte Melderegisterauskünfte (nur bei berechtigtem Interesse) oder Gruppenauskünfte (nur bei öffentlichem Interesse). Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte gibt es ein Widerspruchsrecht. Nähere Informationen hierzu können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

Die Daten des Melderegisters werden bei Wahlen und Abstimmungen auch für die Erstellung der Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen genutzt.

Bestimmte im Melderegister erfasste Daten sind nach § 13 BMG für einen Zeitraum von 55 Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners weiterhin zu speichern und können in dem dort bezeichneten Umfang genutzt werden. Danach sind die Daten nach den §§ 14, 15 BMG zu löschen oder nach § 16 BMG dem Archiv anzubieten. Für einen Teil der Daten gibt es aber auch eine Löschfrist von 30 Tagen nach Wegzug oder Tod des Einwohners.

Den **Behördlichen Datenschutzbeauftragten** der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, erreichen Sie per E-Mail: datenschutz@regensburg.de oder unter Telefon 0941/507-2114. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden. Dieser oder Ihr zuständiger Mitarbeiter in der Meldebehörde erteilt Ihnen auch Auskunft zu Ihren Rechten als betroffene Person nach der Datenschutz-Grundverordnung.

Nähere Informationen zu den datenschutzrechtlichen Informationspflichten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Melderecht finden Sie ab Juni/Juli 2018 auf der Internetseite der Stadt Regensburg unter www.regensburg.de.